

Auslandseinsatz / Arbeits- / Steuer- / Sozialversicherungsrecht

## Mobile Arbeitnehmer

ARÄG 2000 – Alles beim Alten?  
Urlaubsverbrauch bei Kündigung

Verfügung und Ausfolgung  
Wertpapierdepot im internationalen Erbfall

TKG-Novelle 2005  
Unerbetene Werbemails

Neue Entwicklungen – RL 2005/56/EG  
Grenzüberschreitende Verschmelzungen

Unbefugte Verwendung von  
Ges-Vermögen für private Aufwendungen

Großmutterzuschüsse im KVG  
EuGH „Senior Engineering Investments BV“

# Das Verlassenschaftsverfahren bei Erbfällen mit Auslandsbezug (insb zu Deutschland)

*Im Tagesgeschäft der Kreditinstitute hat das Verlassenschaftsverfahren einen hohen Stellenwert. Im vorliegenden Beitrag sollen die praktischen Probleme bei Erbfällen mit Auslandsberührung, insb zu Deutschland, unter besonderer Berücksichtigung der Rolle des (depotführenden) Kreditinstitutes dargestellt werden.*

MICHAEL GUMPOLTSBERGER

## A. PROBLEMAUFRISS

Kapitalanleger – insb solche mit Wohnsitz im Ausland – sind regelmäßig daran interessiert, dass das Bankgeheimnis va auch dann gewahrt bleibt, wenn das Konto/Depot/Sparbuch im Erbweg auf eine andere Person übergeht. Sachziel des Anlegers – sowohl des Erblassers als auch des Erbprätendenten – ist es, den Vermögenstransfer möglichst ohne Einbeziehung einer Behörde durchzuführen. Die Bank wiederum hat ein wirtschaftliches Interesse daran, die bei ihr veranlagten Gelder weiterhin zu gesteuern.

Der typische Praxisfall für die Bank ist der, dass der Erblasser deutscher Staatsangehöriger ist, seinen Wohnsitz iSd § 26 BAO in Deutschland hat, dort verstirbt und er ein namhaftes Wertpapierdepot bei ihr führt/e. Nach der Delation sprechen die Erbprätendenten unter Vorlage eines Erbscheines und einer Sterbeurkunde bei der österreichischen Bank vor und wollen zumeist über das Wertpapierdepot verfügen.

Aus diesen Sachzielen der Beteiligten heraus kommt es in der Praxis zu grundsätzlichen Fragestellungen nach dem anzuwendenden Recht, den steuerrechtlichen Folgen und prozessrechtlichen Überlegungen. Nachfolgend soll eine praxisorientierte Darstellung für den alltäglichen Ausgangsfall eines internationalen Erbfalles skizziert werden.

## B. GRUNDSÄTZLICHES ZUM INTERNATIONALEN ERBFALL

Der internationale Erbfall unterscheidet sich vom nationalen dadurch, dass „etwas hinzukommt“; dass das anzuwendende Erbrecht erst noch gesucht werden muss. Dabei ist am Anfang stets die Frage zu stellen, welche Rechtsordnung auf den Nachlass bzw auf die in Österreich befindlichen Nachlassteile (das Wertpapiervermögen) Anwendung findet. Nicht selten unterliegt ein Erbfall gleichzeitig mehreren Rechtsordnungen.<sup>1)</sup> Ist Auslandsvermögen vorhanden, beispielsweise eine Auslandsimmobilie oder ein Wertpapierdepot, kann dies zur sog Nachlassspaltung führen.

## C. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT

Die beiden die internationale Zuständigkeit Österreichs begründenden Kriterien sind: die *Staatsbürgerschaft des Erblasser* (bei Staatenlosigkeit des Erblassers: sein letzter gewöhnlicher Aufenthalt<sup>2)</sup>) und die *Bele-*

Dr. iur. *Michael Gumpoltsberger* ist Leiter der Rechtsabteilung bei der Raiffeisenbank Wörgl Kufstein reg. Gen.b.H. und Dipl.-Anlageberater (BAK).

1) Vgl. *Flick/Piltz*, Der Internationale Erbfall Erbrecht – Internationales Privatrecht – Erbschaftsteuerrecht (1999) Rz 4–6.

2) Dieser entspricht dem Lebensmittelpunkt der Person, dh mit anderen Worten der Ort, an dem die Person sich dauerhaft niedergelassen hat mit dem Willen, an diesem Ort zu bleiben.

genheit des Vermögens im In- oder Ausland. Nach diesen Anknüpfungspunkten bestimmt sich, ob und inwieweit eine Verlassenschaftsabhandlung in Österreich stattfindet bzw welche Nachlassgüter von dieser erfasst werden. Vorab kann als Grundsatz festgehalten werden, dass Immobilienbesitz in Österreich immer, und solcher im Ausland niemals von einer inländischen Verlassenschaftsabhandlung erfasst sind (Grundsatz der *lex rei sitae*).<sup>3)</sup>

Demnach ist eine Verlassenschaftsabhandlung dann durchzuführen, wenn

- der Verstorbene zuletzt österreichischer Staatsbürger war und seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte (sog „Inlandsösterreicher“ oder „inländischer Mehrstaater“).<sup>4)</sup> In diesem Fall wird grundsätzlich auch sein im Ausland befindliches bewegliches Vermögen erfasst;<sup>5)</sup>
- dieser die österreichische Staatsbürgerschaft hatte aber im Ausland ansässig war („Auslandsösterreicher“) und die Rechtsdurchsetzung im Ausland der zur Erbschaft berufenen Person unmöglich ist; Notzuständigkeit gem § 106 Abs 1 Z 3 lit b JN;
- der Erblasser Ausländer war und in Österreich Immobilienbesitz hatte;
- der Verstorbene fremder Staatsbürger war und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatte; in einem solchen Fall wird auch das im Inland befindliche bewegliche Vermögen in Österreich abgehandelt: § 106 Abs 1 Z 2 Fall 2 JN.

Letztendlich sind diese Kriterien nicht nur für die Frage entscheidend, ob ein österreichisches Gericht für die Verlassenschaftsabhandlung zuständig ist, sondern auch für die Frage, welches materielle Recht (Erbstatut)<sup>6)</sup> auf den Erbfall anzuwenden ist. Dies kann dazu führen, dass einzelne Nachlassteile verschiedenen Erbrechten unterliegen (sog Nachlassspaltung). Gem § 28 Abs 2 IPRG ist heimisches Recht immer dann anzuwenden, wenn hier eine Verlassenschaftsabhandlung erfolgt (Grundsatz des Gleichlaufes zwischen materiellem Recht, internationaler Zuständigkeit und Verfahrensrecht). Diese Bestimmung erlangt insb dann Bedeutung, wenn ein Ausländer in Österreich eine Immobilie hinterlässt (Liegenschaftsstatut bricht Erbstatut – § 31 IPRG).

Ist über das im Inland befindliche bewegliche (Wertpapier-)Vermögen nicht abzuhandeln (Verstorbener war Deutscher mit Wohnsitz in München) so soll das in Österreich befindliche bewegliche Vermögen an den Heimatstaat (und zwar an die nach dessen Organisationsrecht zuständige Behörde oder an eine von dieser bezeichneten Person) ausgefolgt werden<sup>7)</sup> (*Ausfolgungsverfahren*). Bis zur Außerstreitreform 2005 musste in diesem Verfahren geprüft werden, ob über Ansprüche österreichischer Erben und Legatäre im Ausland entschieden wurde und ob alle Forderungen inländischer Gläubiger befriedigt oder sicher gestellt waren. Aufforderungen zur Geltendmachung von Ansprüchen dieser Personen waren durch ein Edikt vorzunehmen.<sup>8)</sup>

## D. DER DEUTSCHE ERBSCHHEIN

Nach dem BGB geht im Erbfall der Nachlass im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den oder die Er-

ben über (ipso-iure-Erwerb).<sup>9)</sup> Im Zeitpunkt des Todes des Erblassers wird der Erbe auch ohne sein Wissen und Zutun Gesamtrechtsnachfolger und erwirbt Eigentum am Nachlass. Einen förmlichen Erwerbsvorgang am Nachlass kennt das deutsche Recht nicht. Delation (Erbanfall) und Akquisition (Erbschaftserwerb) fallen zusammen.

Das ABGB dagegen hat die Abfolge von Delation und Akquisition mit der Lehre von *titulus* und *modus* verknüpft und ist das Erbrecht als dingliches Recht behandelt. Die Delation schafft den Titel für den Erbschaftserwerb, der unter gerichtlicher Mitwirkung im Außerstreitverfahren (Verlassenschaftsabhandlung) nach Erbserklärung letztlich durch die Einantwortung erfolgt (Erwerb durch Einweisung).

Der Erbschein ist das amtliche Zeugnis eines deutschen Nachlassgerichtes über die Erbfolge. Der Erbschein legitimiert den Erben im Rechtsverkehr.<sup>10)</sup> Damit soll der Erbe raschest möglich die Übertragung des Nachlasses auch formell abwickeln können. Gem § 2365 BGB genießt der Erbschein öffentlichen Glauben. Danach wird vermutet, dass demjenigen, der im Erbschein als Erbe bezeichnet ist, auch das angegebene Erbrecht zusteht.<sup>11)</sup>

Im deutschen Recht hat dies zur Folge, dass Dritte an die im Erbschein genannte/n Person/en schuldbefreiend leisten können. Somit kann die (deutsche) Bank insb an den mit einem Erbschein ausgewiesenen schuldbefreiend leisten.<sup>12)</sup> Mit dem Tod ist der Erbe nach deutschem Recht Inhaber von Giro- und Sparkonten geworden, ihm stehen die Rechte aus einem Wertpapierdepot oder aus einem Safefach zu. Übergegangen sind ebenfalls die aus der Bankverbindung resultierenden Nebenrechte, wie beispielsweise das Recht auf Auskunft, und zwar auch für die zurückliegende Zeit.<sup>13)</sup>

3) Vgl *Bajons/Welser*, Länderbericht Autriche, [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/doc\\_centre/civil/studies/doc\\_civil\\_studies\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/doc_centre/civil/studies/doc_civil_studies_en.htm) (31. 10. 2005); *Flick/Piltz*, Der Internationale Erbfall, Rz 138 ff; *Fucik*, Das neue Verlassenschaftsverfahren Die Rechtslage nach der Außerstreitreform (2005) Rz 14 ff; *Mayr/Fucik*, Das neue Verfahren außer Streitsachen (2004) Rz 546.

4) Die Anknüpfung an die Staatsbürgerschaft wird immer dann schwierig, wenn ein Erblasser mehrere Staatsangehörigkeiten hat. Ist eine natürliche Person Mehrstaater, so bestimmt § 28 iVm § 9 Abs 1 Satz 2 IPRG, das auf die österreichische Staatsbürgerschaft abzustellen ist. Auf die Schwierigkeiten, wenn auch ein anderer Staat eine (konkurrierende) ausschließliche internationale Zuständigkeit (für den gesamten Nachlass oder Teile des Nachlassvermögens) in Anspruch nimmt, kann hier nicht näher eingegangen werden.

5) § 106 Abs 1 Z 3 lit a JN iVm § 143 Abs 3 AußStrG.

6) Das Erbstatut richtet sich grundsätzlich nach dem Personalstatut (§ 28 Abs 1 IPRG), dh, das materielle Erbrecht ist das jenes Staates, dem der Verstorbene als Staatsbürger angehörte.

7) § 150 AußStrG.

8) Von der Ediktserlassung konnte gem § 139 AußStrG 1854 abgesehen werden, wenn der Erblasser in Österreich keinen Wohnsitz hatte und anzunehmen war, dass sich keine Beteiligte melden.

9) Vgl *Lange/Kuchinke*, Erbrecht<sup>5</sup> Großes Lehrbuch (2001) § 8 I.1.

10) *Lange/Kuchinke*, Erbrecht<sup>5</sup> § 39 I.1.

11) Vgl OGH 21. 12. 1992, 7 Ob 610/92; OGH 9. 11. 2003, 6 Ob 308/02 s.

12) *Schimansky/Bunte/Lwowski*, Bankrechts-Handbuch<sup>2</sup> (2001) § 10 Rz 14.

13) *Bartsch* in *Klinger* (Hrsg), Münchner Prozessformularbuch Erbrecht IV (2004) BIII.1 Rz 1.

In der Praxis bedeutsam ist ferner der sog „beschränkte Erbschein“. Ein solcher wird immer dann ausgestellt, wenn ein deutsches Nachlassgericht einen Erbschein für einen ausländischen Erblasser (kein Deutscher) ausstellt. Dieser ist auf den in Deutschland belegenen Nachlass beschränkt und hat nur innerhalb Deutschlands Rechtswirkungen.<sup>14)</sup>

Grundsätzlich ist der im Erbschein festgehaltene Tatbestand (Erbenstellung) auch in Österreich gültig.<sup>15)</sup> Damit allerdings der Erbschein in Österreich die gleiche Wirkung (insb den Gutgläubensschutz) entfaltet wie in Deutschland müsste dieser anerkannt werden.

Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Nachlassangelegenheiten kann entweder auf Basis eines völkerrechtlichen Vertrages oder durch autonomes Recht erfolgen.

Die Verordnung Nr 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO), die sowohl in Deutschland als auch Österreich gilt, bestimmt in seinem Art 33, dass die in einem Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidungen in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Nach Art 1 Abs 2 lit a EuGVVO sind Angelegenheiten des Erbrechts vom sachlichen Anwendungsbereich ausdrücklich ausgeschlossen.<sup>16)</sup> Das EuGVVO scheidet somit als Rechtsgrundlage für die Anerkennung des Erbscheines aus.

Darüber hinaus besteht mit Deutschland ein bilaterales Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen.<sup>17)</sup> Dieses wurde zwar durch Art 69 EuGVVO grundsätzlich aufgehoben, behält jedoch gem Art 71 Abs 1 EuGVVO für all jene Rechtsgebiete seine Wirksamkeit, auf die das EuGVVO nicht anwendbar ist.<sup>18)</sup> Aufgrund der Einschränkung in Art 1 des Deutsch-Österreichischen Vollstreckungsabk ist sein sachlicher Anwendungsbereich auf kontradiktorische Erkenntnisverfahren eingeschränkt, weshalb der Erbschein nicht unter seinen Anwendungsbereich fällt. Darüber hinaus waren erbrechtliche Angelegenheiten, obwohl nicht ausdrücklich von seinem Anwendungsbereich ausgenommen, von vornherein nicht von diesem Abkommen erfasst. Denn im Zeitpunkt der Ausarbeitung des Abkommens war beabsichtigt, für diese Spezialmaterie wieder – in Nachfolge des bis 1941 in Geltung gestandenen deutsch-österreichischen Nachlassabk v 5. 2. 1927<sup>19)</sup> – ein eigenes Übereinkommen auszuarbeiten.<sup>20)</sup> Auch nach oberstgerichtlicher Judikatur<sup>21)</sup> ist aufgrund dieses Abk der Erbschein in Österreich nicht anzuerkennen.

Außerhalb des EuGVVO und völkerrechtlicher Abk sieht Österreich eine automatische Anerkennung vor. Dies entspricht alter Tradition (sog Inzidentanererkennung).<sup>22)</sup> Gem § 85 EO kann die Frage der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung Gegenstand eines selbständigen Verfahrens sein. Dieses auf Antrag eingeleitete Verfahren ist dem Exequaturverfahren nachgebildet.

§ 85 EO verweist hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Titel, die zwar „eine vermögensrechtliche Angelegenheit zum Gegenstand haben“, aber „einer Vollstreckung nicht zugänglich sind“ auf die §§ 79–84 c EO. Diese sind daher auch auf Entschei-

dungen in Erbsachen anwendbar. Völkerrechtliche Verträge und Rechtsakte der EU gehen stets vor (§ 86 EO). Grundvoraussetzung für jede Anerkennung und Vollstreckung ist allerdings die durch Staatsverträge oder Verordnungen formell verbürgte Gegenseitigkeit.<sup>23)</sup> Eine Gegenseitigkeit bei der Anerkennung von Erbscheinen oder Einantwortungsbeschlüssen garantierende Verordnung besteht im Verhältnis zu Deutschland nicht.<sup>24)</sup>

Dementsprechend hat der Erbschein keinerlei Wirkung im Hinblick auf das in Österreich belegende Liegenschaftsvermögen sowie das im Inland befindliche bewegliche Vermögen österreichischer Erblasser, da hier ausschließlich die heimischen Gerichte für die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung zuständig sind.

## E. DAS AUSFOLGUNGSVERFAHREN

Gem § 106 Abs 1 JN besteht die österreichische Abhandlungsgerichtsbarkeit im hier relevanten Fall des Todes einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit und mit Wohnsitz in Deutschland hinsichtlich des in Österreich befindlichen (Wertpapier-/Geld-)Vermögens nur in Form des sog Ausfolgungsverfahrens.<sup>25)</sup> Die Ausfolgung an eine von ausländischen Behörden legitimierte Person ist letztlich nichts anderes als die Anerkennung, allenfalls sogar Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung.<sup>26)</sup>

Für das Ausfolgungsverfahren maßgeblich ist der Antrag einer Person, die dazu entweder von den Heimatbehörden des Verstorbenen oder von den Behörden des Staates seines letzten Aufenthaltes ermächtigt worden ist. Aus dieser Erklärung muss sich zumindest ergeben, dass einer Übernahmeherrichtung nichts entgegensteht.<sup>27)</sup> Ein Erbschein kann als eine solche Legitimation angesehen werden. Sonderregelungen innerhalb des Ausfolgungsverfahrens bestehen nicht mehr.<sup>28)</sup>

14) *Flick/Piltz*, Der internationale Erbfall Rz 336; *Lange/Kuchinke*, Erbrecht<sup>5</sup> § 39 IV.5.

15) *Fasching/Klicka* in *Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen III<sup>2</sup> (2004) § 411 ZPO Rz 169, 175.

16) Vgl *Mayr/Czernich*, Das neue europäische Zivilprozessrecht (2002) 45.

17) Vertrag v 6. 6. 1959 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen, BGBl 1960/105.

18) Vgl *Mayr/Czernich*, Europäische Zivilprozessrecht 42.

19) BGBl 1927/270 = dRGBI 1927 II 505, 878.

20) Vgl *Bajons/Welser*, Länderbericht Autriche, [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/doc\\_centre/civil/studies/doc\\_civil\\_studies\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/doc_centre/civil/studies/doc_civil_studies_en.htm) (31. 10. 2005) 78.

21) OGH 12. 11. 1992, 7 Ob 610/92.

22) Vgl *Bajons* in *Holzhammer* (Hrsg), Österreichisches Zwangsvollstreckungsrecht<sup>4</sup> (1993) 92 f.

23) § 79 Abs 2 und § 85 EO; vgl *Neumayr*, Exekutionsrecht (2004) 82.

24) *Czernich*, Zu den Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung fremder Entscheidungen nach autonomem Recht (§ 79 EO), JBl 1996, 495 (500).

25) Vgl *Fucik*, Verlassenschaftsverfahren Rz 315.

26) Vgl *Loewe*, Internationale Zuständigkeit in Nachlasssachen, in *Österreichische Notariatskammer* (Hrsg), FS Kurt Wagner (1987) 259 (261).

27) *Fucik*, Verlassenschaftsverfahren Rz 316 f.

28) Vgl OGH 12. 11. 1992, 7 Ob 610/92.

## 1. RICHTSKOMMISSARIAT IM AUSFOLGUNGSVERFAHREN?

Angesichts der im Einzelfall beträchtlichen Nachlasshöhe<sup>29)</sup> kommt in der Praxis der Frage nach der Zuziehung eines Notars als Gerichtskommissär (GKoär) wegen der damit verbundenen Gebühren<sup>30)</sup> entscheidende Bedeutung zu.

Nach § 2 Abs 1 GKG sind dem obligatorisch zu bestellenden GKoär alle im Zusammenhang mit § 1 Abs 1 Z 1 u Z 2 lit a erforderlichen Amtshandlungen, ds die im Zug einer Verlassenschaft anfallenden Amtstätigkeiten, aufzutragen (ex-lege-Kommissariat). Gem § 3 Abs 1 GKG können die Parteien jederzeit die erforderlichen Erklärungen, Anträge oder Nachweise schriftlich verfassen und unmittelbar dem Gericht vorlegen. Dazu können sie sich eines gewillkürten Vertreters bedienen. Übersteigt der Wert des Nachlasses € 4.000,-, so kann nur ein Notar oder Anwalt als Vertreter einschreiten; sog schriftliche Abhandlungspflege. Infolge der Außerstreitreform hat das Ausfolgericht keine Vorkehrungen mehr zum Schutz inländischer Gläubiger zu treffen. Da ferner die Erben, Vermächtnisnehmer und Nachlassgläubiger nicht mehr mittels Edikt aufzufordern sind, ihre Ansprüche anzumelden, sind Amtshandlungen in diesem Zusammenhang, die in den Wirkungskreis des GKoär fielen, nicht mehr zu erwarten. Es steht daher einer schriftlichen Abhandlung des Ausfolgungsverfahrens ohne Zuziehung des GKoär nichts im Wege. Im Üb-

rigen war auch schon vor der Außerstreitreform 2005 das Ausfolgungsverfahren ohne GKoär möglich.<sup>31)</sup>

## 2. DIE ROLLE DER DEPOTFÜHRENDEN BANK

In Deutschland sind nach den §§ 33, 35 Abs 1 dErbStG die Banken verpflichtet, binnen eines Monats beim für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt anzuzeigen, welche Vermögenswerte sie für den Erblasser halten, falls der Nachlasswert € 1.200,- erreicht. Bis 8. 7. 2000 bestand eine solche Meldepflicht auch in Österreich.<sup>32)</sup> Nunmehr unterliegen depot-/kontoführenden Banken keiner solchen Meldepflicht mehr.

Gem § 13 Abs 5 Satz 2 ErbStG haftet die depotführende Bank für die Erbschaftsteuer, wenn Vermögen des Erblassers, das sich in ihrem Gewahrsam befindet, vor Entrichtung der Erbschaftsteuer ins Ausland transferiert oder dem Ausländer zur Verfügung gestellt wird.<sup>33)</sup> Üblicherweise wird in solchen Fällen der Transfer im Zweifel von der Vorlage einer „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ abhängig gemacht. Im Einzelfall kann es eine Sorgfaltspflichtverletzung der Bank darstellen, wenn sie es unterlässt, sich eine „UB“ vorlegen zu lassen.<sup>34)</sup>

Bei den sog „Oder-Konten“<sup>35)</sup> kann der überlebende (Mit-)Konto-/Depotinhaber weiterhin aufgrund eigenen Verfügungsrechtes über das Vermögen verfügen. Allerdings haftet die Bank bei einer Auszahlung iSd § 13 Abs 5 Satz 2 ErbStG bis zur Höhe des Anteils des verstorbenen Depotinhabers.

### Angst/Jakusch/Pimmer Exekutionsordnung 14. Auflage



Zahlreiche Änderungen der EO und ihrer Nebengesetze machten eine Neubearbeitung dieser Ausgabe notwendig. Besonders hervorzuheben sind die

- Exekutionsordnungs-Novellen 2003 und 2005,
- die Zivilverfahrens-Novelle 2004 und das

- Außerstreit-Begleitgesetz.

Die 14. Auflage enthält

- das **Einführungsgesetz zur EO** sowie **die EO und die wichtigsten Nebengesetze** auf dem Stand vom **1. 10. 2005**,
- zahlreiche **Anmerkungen und Verweise**,
- die **grundlegenden Entscheidungen des OGH**.

14. Auflage 2006. XXVIII, 708 Seiten.  
Geb. EUR 74,-  
ISBN 3-214-02754-9

MANZ

29) In der E OGH 10. 5. 1995, 7 Ob 512/95 umgerechnet rd € 5,3 Mio.

30) Vgl Gerichtskommissionstarifgesetz (GKTG).

31) OGH 10. 5. 1995, 7 Ob 512/95.

32) BGBl I 2000/42; vgl Dorazil/Taucher, ErbStG Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz<sup>4</sup> (2001) § 25.

33) Analoge Regelung für Deutschland: § 20 Abs 6 dErbStG; vgl Bartsch in Klinger (Hrsg), Prozessformularbuch Erbrecht, BIII.1 Rz 11.

34) Vgl MGA ErbStG<sup>4</sup> § 13 Anm 6.4.

35) Gemeinschaftskonto, bei dem jeder Kontoinhaber allein verfügungsberechtigt ist.

### SCHLUSSSTRICH

*Eine österreichische Abhandlungsgerichtsbarkeit im Fall des Todes eines Ausländers ohne Wohnsitz in Österreich besteht hinsichtlich beweglichen Vermögens (zB: Wertpapiere) nicht. Dieses ist auszufolgen. Im Ausfolgungsverfahren muss kein Notar als Gerichtskommissär einbezogen werden; eine schriftliche Abhandlungspflege genügt. Bei Steuerausländern bzw beschränkt Erbschaftssteuerpflichtigen unterliegt das in Österreich erliegende Wertpapiervermögen nicht der heimischen Erbschaftsteuer. Aus Haftungsgründen sollte sich die Bank vor der Depotumschreibung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen lassen.*